

Satzungsteil Ombudsstelle Studienrecht

Version 01 vom 13.06.2017

Inhalt

§ 1. Geltungsbereich	2
§ 2. Aufgaben.....	2
§ 3. Verschwiegenheit und Vertraulichkeit.....	2
§ 4. Inkrafttreten	3

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die „Ombudsstelle Studienrecht“ ist für die Beratung und Vermittlung in studienrechtlichen Angelegenheiten zuständig. Die Angehörigen (AssistentInnen, Lehrende, Studierende, StudierendenvertreterInnen, StudiengangsleiterInnen...) der FH können sich in Problem- und Konfliktfällen studienrechtlicher Art an die Ombudsstelle wenden.
- (2) Die Ombudsstelle befasst sich nicht mit allgemeiner Hilfe und Beratung in Fragen des studentischen Lebens (z.B. Unterstützungen, Förderungen, Wohnung...) und nicht mit Fragen, die die Gleichstellungsproblematik betreffen (vgl. Gender / Diversity-Verantwortliche der FHTW).

§ 2. Aufgaben

- (1) Die Ombudsstelle agiert unparteiisch und hat im Wesentlichen die Aufgabe der Konfliktprävention (Information, Beratung) und Konfliktlösung (Vermittlung). Sie versucht, Konflikte auf Studiengangsebene durch geeignete Kommunikationsmaßnahmen zu lösen, bevor der Instanzenzug gem. Fachhochschul-Studiengesetz in Anspruch genommen wird. Falls das nicht gelingt, unterstützt die Ombudsstelle das Rektorat bzw. FH-Kollegium beim Management von Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung.
- (2) Insbesondere zählen folgende Aufgaben zu den Tätigkeiten der Ombudsstelle:
 - Information und Beratung der Angehörigen der FHTW in studienrechtlichen Angelegenheiten
 - Kommunikation mit beteiligten Personen in konkreten, sich abzeichnenden Konfliktfällen
 - Management von Beschwerden im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 1 FHStG idgF (Beschwerden gegen die Entscheidung der Studiengangsleitung)
 - Abstimmung und Austausch mit der HTW in studienrechtlichen Angelegenheiten
 - Dokumentation einzelner Fälle und Weiterentwicklung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen / Prüfungsordnung im Rahmen der „AG Studienrecht“ des FH-Kollegiums
- (3) Die Aufgaben der Ombudsstelle werden in enger Abstimmung mit der Servicestelle „Qualitäts- und Studiengangsentwicklung“ wahrgenommen.

§ 3. Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

- (1) Die Anfragen an die Ombudsstelle werden vertraulich behandelt, dh alle Personen in Ausübung ihrer Ombudsfunktion an der FH Technikum Wien sind bezüglich der Umstände und personenbezogenen Daten, die ihnen im Zuge der Tätigkeit als Ombudsstelle zugänglich gemacht werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle kann erfolgen, ohne dass Dritte oder das betroffene Gegenüber über die erteilten Informationen oder den Beschwerdegegenstand informiert werden. Ein Einbeziehen anderer betroffener Personen oder Stellen erfolgt erst, wenn die Person, die die Anfrage an die Ombudsstelle gestellt hat, diesem ausdrücklich zustimmt.

§ 4. Inkrafttreten

- (1) Der Satzungsteil „Ombudsstelle Studienrecht“ in der Version 01 vom 13.06.2017 wurde vom FH-Kollegium am 20.06.2017 beschlossen und tritt mit 21.06.2017 in Kraft.